

Satzung der IAKS Deutschland e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.10.2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: IAKS Deutschland e.V. Die IAKS Deutschland hat ihren Sitz in Köln. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS), die ihren Sitz in Deutschland haben, sind zugleich Mitglieder der IAKS Deutschland.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung regeln sich nach der Satzung der IAKS.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe der IAKS Deutschland ist die Förderung des Sports, der Wissenschaft und Forschung, sowie der Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Sportstätten, Freizeitanlagen und Bewegungsräume für die gesamte Bevölkerung auf breitester Ebene durch
 - Sammlung, Auswertung und Weitervermittlung von Untersuchungen und Erfahrungen im Sport, im Freizeitwesen, in der Regional- und Städteplanung, im Bauwesen, in der Pädagogik, in der Medizin, im Betrieb und der Instandhaltung, soweit man sich auf diesen Gebieten mit Anlagen für Sport- und Freizeitgestaltung befasst;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege (Presse, Film, Fernsehen, Ausstellungen, Veranstaltungen von Kongressen, Fachtagungen, Seminaren und Lehrgängen), Veröffentlichungen.
- (2) Die IAKS Deutschland vertritt die Belange ihrer Mitglieder gegenüber der IAKS.

§ 4 Haushaltsmittel

- (1) Die Finanzierung der Arbeit der IAKS Deutschland erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen an die IAKS Deutschland, aus Anteilen an den Mitgliedsbeiträgen an die IAKS, aus Zuschüssen der IAKS zu besonderen Veranstaltungen, aus Zuschüssen der Öffentlichen Hand, aus Spenden an die IAKS Deutschland und aus sonstigen Einnahmen der IAKS Deutschland.
 - (1.1) Die Mitgliedsbeiträge der IAKS Deutschland werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Berechnungsmodus der IAKS-Zuwendungen und die Erstattung von Kosten für Dienstleistungen der IAKS für die IAKS Deutschland werden durch eine Vereinbarung zwischen IAKS und IAKS Deutschland geregelt.
- (3) Für Verbindlichkeiten der IAKS Deutschland haftet diese allein.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die IAKS Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Die IAKS Deutschland ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der IAKS Deutschland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IAKS Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (8) Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende. Der Geschäftsführer ist geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 4 und 5 der Satzung, sein Vorstandsamt endet, wenn sein Geschäftsführer-Anstellungsvertrag beendet ist.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand nach § 26 BGB kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (11) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Organe

Die Organe der IAKS Deutschland sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder (Stimmzahl) oder Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens ein Monat vor dem Tagungstermin einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen. Diese müssen schriftlich spätestens einen Monat vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand schickt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 14 Tage vor der Tagung an alle Mitglieder. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und ihrer Behandlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen zugestimmt wird. Satzungsänderungen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen.
- (4) Das Stimmrecht ist in § 4 der Satzung der IAKS geregelt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung der Jahresrechnungen
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl zweier Rechnungsprüfer
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Auflösung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. vier Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. bis zu zehn weiteren Mitgliedern
- (2) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V. ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (Ressortprinzip); soweit notwendig erhalten sie Unterstützung von Fachgruppen oder Arbeitsgruppen. Über die Einsetzung der Fach- oder Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1, Nr. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden

tritt an seine/ihre Stelle einer/eine der Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

- (5) Den Geschäftsführenden Vorstand bilden die in Absatz 1, Nr. 1 bis 3 genannten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Geschäftsführers - von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person bestellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festlegung der Ressorts der Vorstandsmitglieder
2. Festlegung einer Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit
3. Festsetzung der Haushaltsplanung
4. Einsetzung und Berufung von Fachgruppen und Arbeitsgruppen
5. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
6. Vertretung der IAKS Deutschland gegenüber der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V.

§ 11 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des Vorstands sollen wenigstens 5 der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder aus dem bisherigen Vorstand weiteramtieren.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, die einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer kontrollieren rechnerisch und sachlich die Finanzen der IAKS Deutschland.

§ 15 Auflösung der IAKS Deutschland

- (1) Die rechtswirksame Auflösung der IAKS Deutschland kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen, anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung der IAKS Deutschland mit schriftlicher Begründung enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bei der IAKS bleibt auch nach Auflösung der IAKS Deutschland bestehen.

§ 16 Verwertung des Vermögens

Bei Auflösung der IAKS Deutschland fällt das Vermögen der IAKS Deutschland an die Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.